

Nr. 505

Aufnahme- und Promotionsreglement der Gymnasien des Kantons Luzern

vom 1. Juli 1998*

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 126 Absatz 1 Ziffer 1 des Erziehungsgesetzes vom 28. Oktober 1953¹,
auf Antrag des Erziehungs- und Kulturdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 *Geltungsbereich*

Dieses Reglement gilt für die Ausbildung an den Langzeit- und den Kurzzeitgymnasien des Kantons Luzern.

§ 2 *Ausbildung*

¹ Der Erziehungsrat erlässt für jede Schule und jedes Gymnasium eine Wochenstundentafel und einen Lehrplan.

² Die Wochenstundentafel enthält die Jahresstundendotation der Grundlagenfächer, der Zusatzfächer, Schwerpunktfächer, Ergänzungsfächer, allfällige Integrationsfächer und Poolstunden.

³ Das Angebot an Freifächern richtet sich nach dem Reglement über die Freifächer an den Kantonsschulen².

*G 1998 205

¹ SRL Nr. 400

² SRL Nr. 508a

§ 3 Grundlagen- und Zusatzfächer

¹ Grundlagenfächer sind Deutsch, Französisch oder Italienisch, Englisch oder Latein oder Griechisch, Mathematik, Biologie, Physik, Chemie, Geschichte, Geographie, Wirtschaft und Recht, Bildnerisches Gestalten und/oder Musik.

² Zusatzfächer sind Philosophie, Informatik, Turnen und Sport, katholische oder evangelische Religionslehre oder Ethik, Religionskunde und Ethik, Latein, Naturlehre, Tastaturschreiben, Technisches und Angewandtes Gestalten, Hauswirtschaft sowie die Klassenstunde.

§ 4 Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer

¹ Der Erziehungsrat legt auf Antrag jeder Schulleitung für jede Schule und jedes Gymnasium die Schwerpunkt- und die Ergänzungsfächer fest.

² Mit der Wahl des Schwerpunktfaches verleihen die Lernenden ihrer Ausbildung am Gymnasium den Bildungsschwerpunkt. Ein Wechsel des Schwerpunktfaches ist nur im Ausnahmefall auf begründetes Gesuch hin möglich.

³ Mit der Wahl des Ergänzungsfaches haben die Lernenden die Möglichkeit, den gewählten Bildungsschwerpunkt zu verstärken oder auszuweiten.

§ 5 Integrationsfächer und Poolstunden

¹ Integrationsfächer sind Lernbereiche, die nicht als eigentliches Fach, sondern in einem oder mehreren Fächern integriert angeboten werden.

² Poolstunden sind Zeitgefäße innerhalb der Wochenstundentafel, die nicht einem bestimmten Fach zugeschrieben sind.

II. Organe

§ 6 Schulleitung

Die Schulleitung

- a. entscheidet im Rahmen des Einigungsverfahrens über den Übertritt von der Volksschule in das Gymnasium,
- b. entscheidet über die Aufnahme von ausserkantonalen Lernenden, von Lernenden aus nichtgymnasialen Mittelschulen sowie von Lernenden aus Privatschulen,
- c. entscheidet über die Aufnahme von Gästen und Hospitierenden,
- d. entscheidet über Gesuche um den Wechsel eines Schwerpunktfaches,
- e. entscheidet über Gesuche um das Überspringen einer Klasse.

§ 7 *Klassenkonferenz*

¹ Die Klassenkonferenz besteht aus allen Fachlehrpersonen einer Klasse.

² Sie legt die Zeugniseinträge fest und entscheidet über die Promotion der Lernenden.

III. Aufnahme**§ 8** *Grundsatz*

¹ Die Aufnahme an ein Gymnasium erfolgt auf Beginn eines Schuljahres.

² Während eines Schuljahres werden Lernende nur aufgenommen, wenn besondere Gründe vorliegen.

§ 9 *Übertritt aus der Volksschule*

¹ Für die Aufnahme in ein Langzeitgymnasium gelten die Bestimmungen des Reglements über den Übertritt von der Primarschule in die Orientierungsstufe vom 10. Mai 1990³.

² Der Übertritt von der Sekundarschule in eine 2. oder 3. Klasse eines Langzeitgymnasiums ist in Ausnahmefällen möglich. Die Schulleitung entscheidet aufgrund eines Aufnahmegesprächs sowie der vorliegenden Zeugnisse. Sie kann eine Aufnahmeprüfung und/oder eine Abklärung der Mittelschuleignung durch den Schulpsychologischen Dienst anordnen.

³ Für die Aufnahme in ein Kurzzeitgymnasium gelten die Bestimmungen des Reglements über den Übertritt in das Kurzzeitgymnasium vom 12. Februar 1998⁴.

§ 10 *Übertritt aus anderen Schulen*

¹ Die Aufnahme von Lernenden aus nichtgymnasialen Mittelschulen, ausserkantonalen Gymnasien sowie Privatschulen ist möglich. Die Schulleitung entscheidet aufgrund eines Aufnahmegesprächs sowie der vorliegenden Zeugnisse. Sie kann eine Aufnahmeprüfung und/oder eine Abklärung der Mittelschuleignung durch den Schulpsychologischen Dienst anordnen.

² Wer von einem Gymnasium des Kantons Luzern in den gleichen Ausbildungsgang eines anderen Gymnasiums des Kantons Luzern übertritt, behält den bisherigen Promotionsstatus.

³ SRL Nr. 410b

⁴ SRL Nr. 410c

³ Der Übertritt von einem Langzeitgymnasium des Kantons Luzern in ein Kurzzeitgymnasium des Kantons Luzern ist nur in begründeten Fällen möglich. Voraussetzung ist in jedem Fall die definitive Promotion an der bisherigen Schule.

§ 11 *Probezeit*

¹ Die Aufnahme gemäss § 10 Absatz 1 erfolgt probeweise.

² Nach einem Semester entscheidet die Klassenkonferenz über die definitive Promotion, die Verlängerung der Probezeit oder die Entlassung. In Ausnahmefällen ist mit einem positiven Gutachten des Schulpsychologischen Dienstes die Versetzung in eine tiefere Klasse möglich.

³ Definitiv aufgenommen wird, wer die Voraussetzungen der definitiven Promotion gemäss § 23 erfüllt.

⁴ Die Probezeit kann um höchstens ein Semester verlängert werden, wenn begründete Aussicht besteht, dass die oder der Lernende sich die fehlenden Kenntnisse noch aneignen wird.

§ 12 *Gäste*

¹ Als Gäste für höchstens ein Jahr können in Gymnasien aufgenommen werden

- a. Lernende, die im Grossen und Ganzen die Voraussetzungen für den Eintritt in eine bestimmte Klasse erfüllen, in einzelnen Fächern aber noch nicht den Stand der Klasse erreicht haben,
- b. fremdsprachige Lernende, die wegen sprachlicher Schwierigkeiten noch nicht den gesamten Unterricht besuchen können,
- c. Lernende, die aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend nicht sämtliche Unterrichtsfächer besuchen können.

² Lernende, welche die Aufnahmeprüfung nicht bestanden haben oder im Verlauf eines ordentlichen Übertrittsverfahrens abgewiesen wurden, können nicht als Gäste aufgenommen werden.

³ Über die Aufnahme und eine allfällige Wegweisung von Gästen entscheidet die Schulleitung.

⁴ Die Schulleitung kann Gäste als ordentliche Lernende aufnehmen, sofern sie die Bedingungen für eine definitive Promotion gemäss § 23 erfüllen. Die Bestimmungen des Reglements sind sinngemäss anzuwenden.

§ 13 *Hospitierende*

Die Schulleitung kann Kandidatinnen und Kandidaten, die ein begründetes Interesse und genügende Vorkenntnisse nachweisen, den Besuch einzelner Fächer in Klassen der Oberstufe des Langzeitgymnasiums sowie in Klassen des Kurzzeitgymnasiums gestatten.

IV. Zeugnisse und Notengebung

§ 14 *Zeugnisse*

¹ Am Schluss jedes Semesters erhalten die Lernenden ein Zeugnis.

² Die Zeugnisse enthalten Leistungsnoten, die Beurteilung des Arbeitsverhaltens und des Verhaltens in der Gemeinschaft, Angaben über die Absenzen im Verlauf des Semesters, Beschlüsse der Klassenkonferenz sowie allfällige Bemerkungen von Lehrenden oder der Klassenkonferenz.

§ 15 *Leistungsbeurteilung*

¹ Die Leistungsbeurteilung orientiert sich an den Lehrplänen und erfolgt lernziel-orientiert.

² Die Leistungen werden mit den folgenden ganzen und den dazwischen liegenden halben Noten bewertet:

6 = sehr gut 3 = ungenügend

5 = gut 2 = schwach

4 = genügend 1 = sehr schwach

³ Genügende Noten sind die Noten 4–6, ungenügende Noten die Noten 1–3,5.

§ 16 *Mangelpunkte*

Die Mangelpunkte errechnen sich aus der Differenz zwischen der Note 4 und der ungenügenden Note (3,5 = $\frac{1}{2}$ Mangelpunkt, Note 3 = 1 Mangelpunkt, 2 Noten 3,5 = 1 Mangelpunkt).

§ 17 *Verhaltensbeurteilungen*

Das Arbeitsverhalten und das Verhalten in der Gemeinschaft werden mit den folgenden ganzen Noten beurteilt:

I = gut II = mangelhaft III = ungenügend

§ 18 *Festlegung der Noten*

¹ Die Zeugnisnoten werden von den Fachlehrpersonen gestützt auf die schriftlichen und mündlichen Lernkontrollen eines Semesters erteilt.

² Während eines Semesters sind von den Lernenden pro Fach mindestens zwei schriftliche Arbeiten einzuverlangen und zu bewerten.

§ 19 *Zwischenberichte*

Sofern Leistung und Verhalten von Lernenden in einem oder mehreren Fächern nicht befriedigen, müssen während des Semesters Zwischenberichte ausgestellt werden.

V. Promotion

§ 20 *Promotionsfächer*

Promotionsfächer sind:

- a. die in der Wochenstundentafel des Gymnasiums aufgeführten Grundlagenfächer sowie das Schwerpunkt- und das Ergänzungsfach,
- b. alle Zusatzfächer mit Ausnahme von Turnen und Sport sowie der Klassenstunde.

§ 21 *Promotion*

¹ Die Klassenkonferenz entscheidet am Ende jedes Semesters über die Promotion der Lernenden ins nächste Semester.

² Von den Bestimmungen über die Wirkung der Einzelnoten können Ausnahmen gemacht werden, wenn schwere gesundheitliche Störungen oder andere triftige Gründe ungenügende Leistungen in einzelnen Fächern milder beurteilen lassen.

§ 22 *Notendurchschnitt und Mangelpunkte*

¹ Für den Durchschnitt im Semesterzeugnis zählen sämtliche Promotionsfächer gemäss § 20.

² Für die Berechnung der Mangelpunkte zählen sämtliche Promotionsfächer gemäss § 20 mit Ausnahme von Tastaturschreiben, Technischem und Angewandtem Gestalten und Hauswirtschaft.

§ 23 *Definitive Promotion*

Lernende werden definitiv promoviert, wenn ihr Semesterzeugnis

- a. einen Durchschnitt gemäss § 22 Absatz 1 von mindestens 4 und in den Promotionsfächern gemäss § 22 Absatz 2 höchstens eineinhalb Mangelpunkte oder
- b. einen Durchschnitt von mindestens 4,3 und höchstens zwei Mangelpunkte aufweist.

§ 24 *Bedingte Promotion*

¹ Wer die Anforderungen für die definitive Promotion nicht erfüllt, wird bedingt promoviert.

² Bedingt promovierten Lernenden wird eine Probezeit bis zum Ende des nächsten Semesters auferlegt.

³ Die Probezeit ist beendet, wenn im nächsten Semesterzeugnis die Bedingungen für die definitive Promotion erfüllt werden.

§ 25 *Rückversetzung*

¹ Lernende werden in die nächsttiefere Klasse zurückversetzt, wenn sie in zwei aufeinanderfolgenden Semestern die Bedingungen für die definitive Promotion nicht erfüllen. § 26 bleibt vorbehalten.

² Das erste Semester nach einer Rückversetzung gilt als Probezeit.

§ 26 *Wiederholung von Klassen*

¹ Lernende dürfen in der Regel nur einmal eine Klasse wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nur mit einem positiven Gutachten des Schulpsychologischen Dienstes möglich.

² Die gleiche Klasse kann nur einmal wiederholt werden.

³ Für Lernende, welche die Maturitätsprüfung nicht bestanden haben, gelten die Absätze 1 und 2 nicht.

§ 27 *Begabtenförderung*

Lernenden, die besonders begabt sind, kann die Schulleitung auf Gesuch hin das Überspringen einer Klasse gestatten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 28 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide gestützt auf dieses Reglement kann nach den Vorschriften des Erziehungsgesetzes⁵ (§§ 146 ff.) schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

² Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

§ 29 *Aufhebung eines Erlasses*

Das Reglement über Aufnahme und Steignormen der Kantonsschulen vom 27. Juni 1991⁶ wird aufgehoben.

⁵ SRL Nr. 400

⁶ G 1991 247 und 290 (SRL Nr. 505)

§ 30 *Übergangsbestimmung*

¹ Für Lernende, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements in einer vierten oder einer höheren Klasse eines Gymnasiums des Kantons Luzern befinden, gelten die Bestimmungen des Reglements über Aufnahme und Steignormen der Kantonschulen vom 27. Juni 1991⁷.

² Lernende, die aus einem Maturitätslehrgang gemäss der Verordnung des Bundesrates über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitäts-Anerkennungsverordnung, MAV) vom 22. Mai 1968⁸ zurückversetzt werden und die Klasse nicht gemäss Absatz 1 nach bisherigem Recht wiederholen können, setzen das Studium in der Regel in einer Klasse mit entsprechendem Schwerpunktfach fort.

§ 31 *Inkrafttreten*

Das Reglement tritt am 1. August 1998 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, 1. Juli 1998

Im Namen des Erziehungsrates
Die Präsidentin: Brigitte Mürner
Der Sekretär: Hans Ambühl

⁷ G 1991 247 und 290 (SRL Nr. 505)

⁸ AS 1968 693 (SR 413.11)